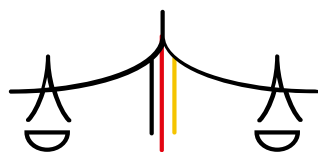




2024

Tätigkeitsbericht
nach § 34 VSBG



UNIVERSALSCHLICHTUNGSSTELLE
DES BUNDES

Inhaltsverzeichnis

I. Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens	1
1. Anzahl der eingegangenen Anträge, untergliedert nach dem Gegenstand, auf den sie sich hauptsächlich beziehen und weitere statistische Angaben.....	1
2. Anteil der abgelehnten Anträge, untergliedert nach den Ablehnungsgründen in § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes , § 30 Absatz 2 und 3 VSBG und § 5 der Universalschlichtungsstellenverordnung	6
3. Anteil der ergebnislos gebliebenen Verfahren (§ 21 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes).....	8
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren.....	8
5. Anteil der grenzübergreifenden Streitigkeiten.....	9
II. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren.....	10
III. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen, sofern die Verbraucherschlichtungsstelle aufgrund ihrer Tätigkeit hierzu Erkenntnisse hat	10
IV. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten	11
V. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten	11



I. Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens

1. Anzahl der eingegangenen Anträge, untergliedert nach dem Gegenstand, auf den sie sich hauptsächlich beziehen und weitere statistische Angaben

Die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024 eingegangenen Anträge beträgt **3.432**. Davon wurden bis zum 31. Dezember 2024 3.031 abschließend bearbeitet.

Die 3.432 eingegangenen Anträge verteilen sich auf Kategorien, deren Einteilung sich an der sogenannten COICOP¹ orientiert und nach dem Vertragsgegenstand bestimmt wird. Mit über einem Drittel aller Anträge (36,4%, 1.248 Anträge) bilden **Waren für Verbraucherinnen und Verbraucher** die größte Kategorie. Die Streitgegenstände innerhalb dieser Kategorie sind sehr divers. Häufig auftretende Anträge innerhalb dieser Gruppe betreffen beispielsweise Haushaltsgeräte, Möbel, Waren im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, Ersatzteile für Kraftfahrzeuge oder Kleidung. Als zahlenmäßig zweitstärkste Gruppe entfallen weitere 16,7 % der Anträge auf die Kategorie **Allgemeine Dienstleistungen** (572 Anträge). Dabei handelt es sich um Streitigkeiten beispielsweise aus der Instandhaltung und aus Reparaturen von Gebäuden oder Fahrzeugen. Weitere häufig vorkommende Streitgegenstände sind **Dienstleistungen im Freizeitbereich** (unter anderem Reisen, Unterkünfte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kultur und Unterhaltung), **Verkehrsdienstleistungen** (wie beispielsweise die Vermietung von Kraftfahrzeugen) sowie **Finanzdienstleistungen**. Aus der auf diesen Absatz folgenden Übersicht lässt sich außerdem entnehmen, welche weiteren Streitgegenstände in die jeweiligen Kategorien fallen. In einigen der oben aufgeführten Bereichen bestehen branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstellen. Deren Zuständigkeitsbereiche decken jedoch nicht jede Fallkonstellation in den jeweiligen Branchen ab, sodass die Funktion der Universalschlichtungsstelle des Bundes als eine „Auffangschlichtungsstelle“ immer wieder zum Tragen kommt. Antragstellerin-

1

¹ Die COICOP (Classification of Individual Consumption by Purpose) ist eine von der United Nations Statistics Division veröffentlichte Klassifikation des Individualverbrauchs nach Verwendungszwecken.



nen und Antragsteller, deren Streitigkeiten in den Zuständigkeitsbereich einer der vorrangig zuständigen Verbraucherschlichtungsstellen fielen, wurden zu diesen gelotst. Es verbleibt in so gut wie allen Bereichen jeweils eine Restzuständigkeit, da keine der vorrangig zuständigen Verbraucherschlichtungsstellen abschließend für ein Gebiet zuständig ist.

Kategorie	Anträge
Waren für Verbraucherinnen und Verbraucher <i>u. a. Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung und Schuhe, Hausrat, Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Elektronikprodukte, Informations- und Kommunikationstechnologieprodukte, Freizeitprodukte, Pkw, Ersatzteile für Fahrzeuge, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Heimtiere, Kosmetika, Schmuck, Uhren, Artikel für Kinder</i>	1.248
Allgemeine Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher <i>u. a. Immobiliendienstleistungen, Haus- und Wohnungsbau, Haus- und Wohnungsinstandhaltung, Umzugsleistungen, Reinigungsleistungen, Körperpflegeleistungen, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, Rechtsberatung und Buchhaltung, Bestattungsdienste, Kinderbetreuung</i>	572
Dienstleistungen im Freizeitbereich <i>u. a. Hotels und andere Urlaubsunterkünfte, Pauschalreisen, Dienstleistungen von Reisebüros, Gaststätten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Hobby, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kultur und Unterhaltung, Glücksspiele und Wetten, Lotterien</i>	503
Verkehrsdienstleistungen <i>u. a. Flugverkehr, Taxi, See- und Binnenschiffsverkehr, Verkehrsinfrastruktur, Mietdienste</i>	298
Finanzdienstleistungen <i>u. a. Kredite, Hypothekenkredite/Darlehen für Immobilien, Investitionen, Rentenfonds und Wertpapiere, Versicherungen</i>	209
Energie und Wasser <i>u. a. Wasser, Fernwärme, andere Energieträger</i>	177



Gesundheit	174
<i>u. a. medizinische und pharmazeutische Produkte, therapeutische Geräte und Ausrüstungen, Altenheime, häusliche Pflege</i>	
Postdienste und elektronische Kommunikation	105
<i>u. a. Post- und Kurierdienste, Festnetztelefoniedienste, Mobiltelefondienste, Internetdienste, Fernsehdienste, andere Kommunikationsdienste</i>	
Bildung und Erziehung	31
<i>u. a. Schulen, Sprachkurse, Fahrunterricht, anderer Privatunterricht</i>	
Andere	92
Nicht näher bestimmt	23
Gesamt	3.432

3

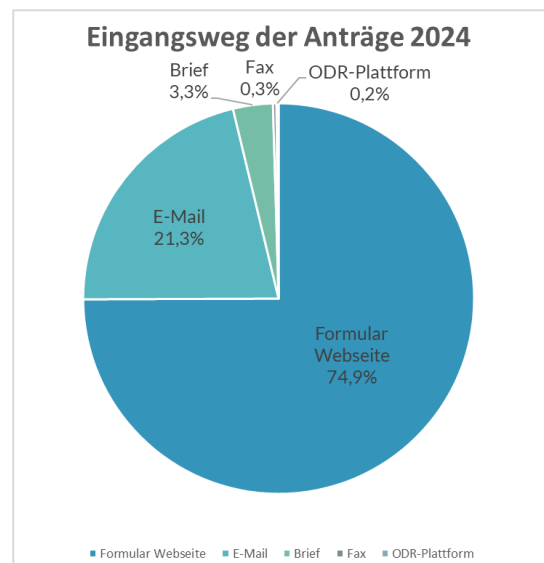
Um eine weitere Übersicht über die Arbeit der Universalschlichtungsstelle des Bundes zu geben, finden sich auf den folgenden Seiten auch noch **weitere statistische Angaben**.



Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erreichten außerhalb der Schlichtungsverfahren im Berichtsjahr **4.967 telefonische Anfragen** und **4.785 Anfragen per E-Mail**. Aus manchen dieser Anfragen (insbesondere per E-Mail) entwickelte sich im Anschluss ein Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens. Diese schlagen sich somit auch in der Gesamtanzahl der Schlichtungsanträge nieder, sodass etwaige doppelte Erfassungen nicht ausgeschlossen werden können. Die per Telefon und E-Mail an die Universalschlichtungsstelle des Bundes gerichteten Anfragen betrafen unter anderem die Antragstellung, die Zuständigkeit oder den Verfahrensablauf.

Die Antragstellung bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Am häufigsten nutzten die Antragstellerinnen und Antragsteller das Formular auf der Website, um ihr Anliegen vorzubringen.

Von der **ODR-Plattform der Europäischen Kommission**² wurden sechs Anträge (entspricht einem Anteil von etwa 0,17 %) an die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt.



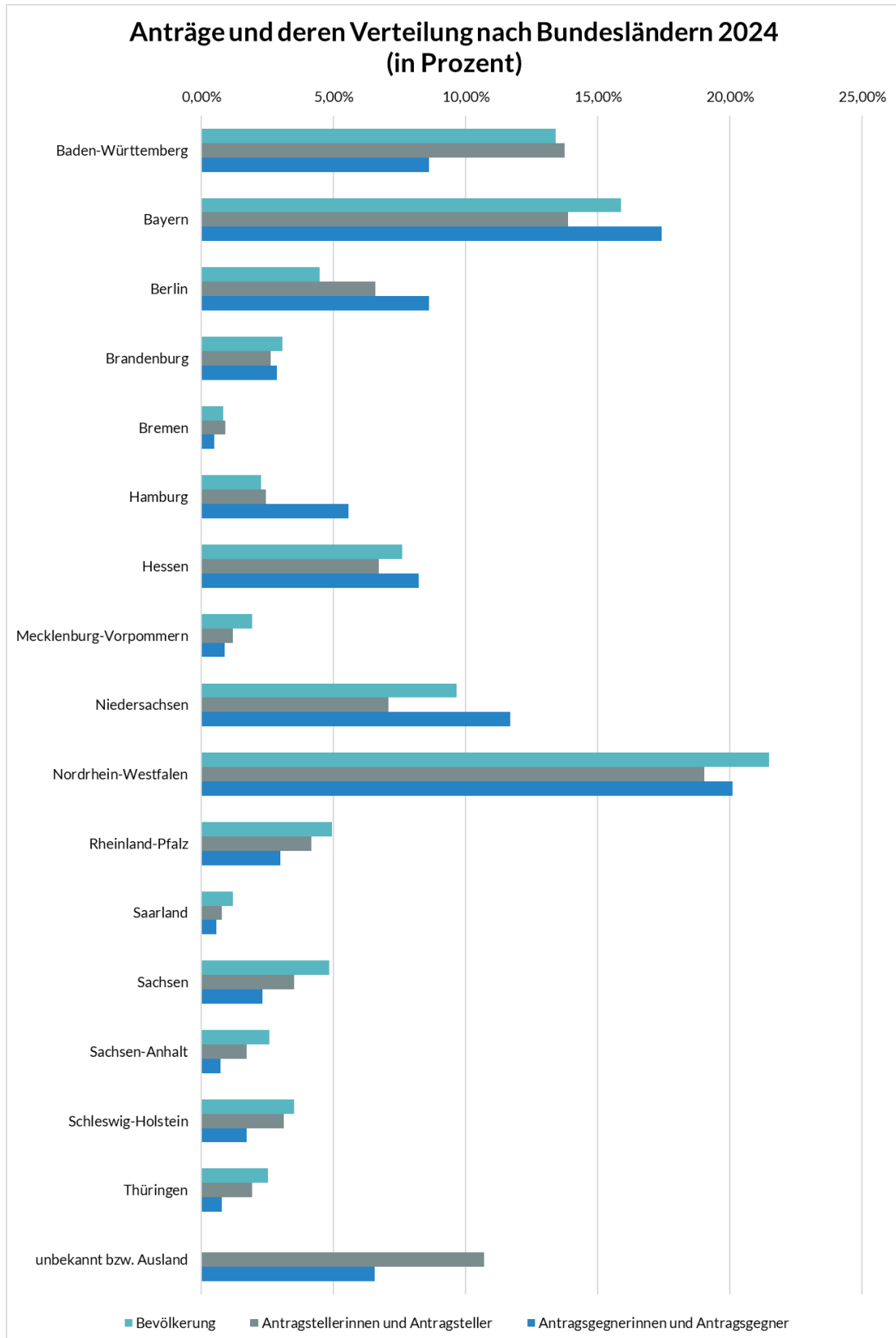
4

Die Grafik auf der folgenden Seite verdeutlicht die **geografische Verteilung** der Antragstellerinnen und Antragsteller der 3.432 Anträge auf die Bundesländer. Zudem zeigt die Darstellung das Bundesland, in welchem die Niederlassung des Unternehmens lag, das als Antragsgegnerin oder Antragsgegner benannt wurde.³ Zum Vergleich wurde der Anteil der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes mit aufgeführt.⁴

² Online Dispute Resolution; die ODR-Plattform ist erreichbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

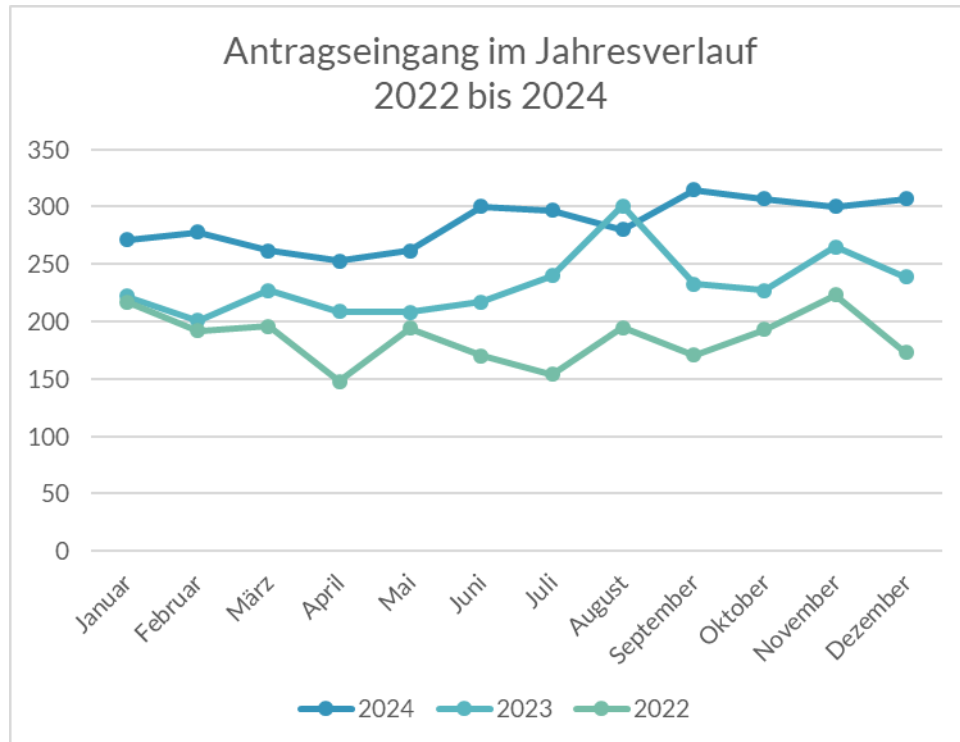
³ Der Begriff „Niederlassung“ bestimmt sich nach den Kriterien des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.

⁴ Auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes, „Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte am 31.12.2023“, erschienen am 16. Dezember 2024.





Die **Verteilung der 3.432 Anträge nach Monaten** lässt sich der nachfolgenden Grafik entnehmen. Dort ist zum Vergleich auch der Antragseingang aus den vorherigen Berichtsjahren 2023 und 2022 eingezeichnet, der ebenfalls sehr gleichmäßig verlief, aber sich im Niveau erhöht hat.



6

2. Anteil der abgelehnten Anträge, untergliedert nach den Ablehnungsgründen in § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes⁵, § 30 Absatz 2 und 3 VSBG und § 5 der Universalschlichtungsstellenverordnung⁶

Die Ablehnungsgründe der Universalschlichtungsstelle des Bundes ergeben sich insbesondere aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 30 Absatz 2 und 3 VSBG und aus § 5 UnivSchlichtV.

Im Berichtsjahr wurden von den 3.031 abschließend bearbeiteten Anträgen **insgesamt 897 Anträge abgelehnt**. Diese verteilen sich wie folgt:

⁵ Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen, im Folgenden: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz oder VSBG.
⁶ Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Beilegung oder der Beauftragung der Universalschlichtungsstelle des Bundes, im Folgenden: Universalschlichtungsstellenverordnung oder UnivSchlichtV.



Die Streitigkeit fällt nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle. (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 VSBG)	221
Eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist für die Beilegung der Streitigkeit zuständig. (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 VSBG)	180
Die Niederlassung des Unternehmens befindet sich nicht im Inland. (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 VSBG)	126
Es handelt sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Vertrag. (§ 30 Absatz 2 Nummer 3 VSBG)	11
Der Wert des Streitgegenstands beträgt weniger als 10 Euro oder mehr als 50.000 Euro. (§ 30 Absatz 2 Nummer 4 VSBG)	20
Der streitige Anspruch ist nicht zuvor gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht worden. (§ 30 Absatz 2 Nummer 6 VSBG)	1
Der Antrag ist offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder erscheint mutwillig (soweit nicht von a) bis c) erfasst (§ 30 Absatz 2 Nummer 7 VSBG)	52
b) Die Streitigkeit ist bereits beigelegt ⁷ (§ 30 Absatz 2 Nummer 7 lit. b) VSBG)	245
Die Streitigkeit war oder ist bereits Gegenstand eines Verfahrens vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 UnivSchlichtV)	8
Ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes das Ruhen des Verfahrens an. (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 UnivSchlichtV)	5
Die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen: Eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt. (§ 5 Abs. 2 Nummer 2 UnivSchlichtV)	1
Weitere Ablehnungsgründe nach der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes (§ 30 Absatz 3 VSBG) hier: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.	27

⁷ Hierunter erfasst wurden beispielsweise Verfahren, bei denen die Antragstellerinnen und Antragsteller vor Bekanntgabe an die unternehmerische Seite mitteilten, dass sich ihr Anliegen erledigt habe.



3. Anteil der ergebnislos gebliebenen Verfahren (u.a. § 21 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes)

Insgesamt blieben **1.706** der abschließend bearbeiteten Verfahren (56,3%) **ergebnislos**. Davon hat sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner in **1.317 Verfahren** nicht beteiligt (§ 15 Absatz 2 VSBG). Darunter werden sowohl Verfahren erfasst, in welchen die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ausdrücklich eine Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren abgelehnt hat, als auch die Verfahren, in welchen sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner auch auf Nachfrage der Universalschlichtungsstelle des Bundes hin nicht über die Teilnahmebereitschaft an einem Streitbeilegungsverfahren erklärt hat (und auch keine Teilnahme nach § 30 Absatz 6 VSBG fingiert wurde).

Weitere **356 Anträge** wurden durch die Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen oder es erfolgte keine Antwort mehr (§ 15 Absatz 1 VSBG). Die **restlichen 33** ergebnislosen Verfahren entsprechen der Zahl der erfolglosen Streitbeilegungsverfahren im engeren Sinne.⁸

Die **Einigungsquote** belief sich auf **20,1 %**. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge (3.031) abzüglich der abgelehnten Anträge (897) zur Anzahl der Verfahren, in welchen es zu einer Einigung kam (428).

8

4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren

Der Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss **in allen** bis zum 31. Dezember 2024 bereits **abgeschlossenen 3.031 Verfahren** betrug **durchschnittlich 27 Tage**. Dieser Zeitraum beinhaltet auch

- Verfahren, in denen es zum Anerkenntnis oder zur Erfüllung durch die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner kam,
- alle auf Wunsch der Parteien vorzeitig beendeten Verfahren,
- die Bearbeitung aller abgelehnten Anträge, sowie
- Aussetzungszeiträume.

⁸ Streitbeilegungsverfahren im engeren Sinne sind jene, bei denen eine unternehmensseitige Teilnahmeerklärung vorlag oder nach § 30 Absatz 6 VSBG fingiert wurde.



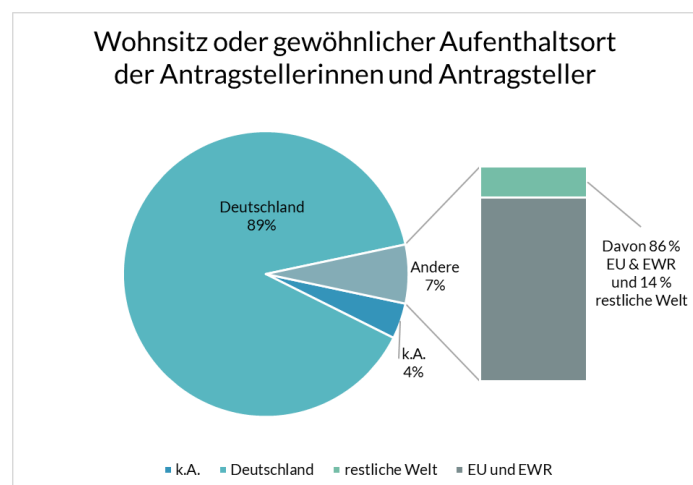
Die durchschnittliche Dauer der Streitbeilegungsverfahren im engeren Sinne⁹ betrug 60 Tage. Diese errechnet sich aus dem Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags, beziehungsweise des Inhalts der Einigung oder des Hinweises auf die Nichteinigung. Sofern sich die Parteien im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens einigten, ohne dass ein Schlichtungsvorschlag zu erstellen war (§ 20 Absatz 2 2. Var. VSBG) und kein Datum einer vollständigen Beschwerdeakte vorlag, wurde in diesen Verfahren als Beginn des Bemessungszeitraums (ersatzweise) das Datum der Bekanntgabe an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner gewählt.

5. Anteil der grenzübergreifenden Streitigkeiten

3.065 Antragstellerinnen und Antragsteller hatten ihren Wohnsitz in Deutschland, 195 hatten ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (entspricht 5,7 % aller 3.432 Anträge). Mit 26,7 % bildeten Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohnsitz in Österreich den größten Anteil europäischer Sachverhalte, gefolgt von französischen Antragstellerinnen und Antragsteller mit 16,4 %.

Auch Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohnsitz in der Schweiz (8), in den Vereinigten Staaten von Amerika (8), in Großbritannien (5), in Australien (3) und der Türkei (2) sowie Albanien, Brasilien, Israel, Indien, Taiwan, Ukraine und den Vereinigten Arabischen Emiraten (jeweils 1) wendeten sich an die Universalschlichtungsstelle des Bundes, die für diese 33 Anträge jedoch nicht zuständig war.

Der Wohnsitz von weiteren 139 Antragstellerinnen und Antragsteller blieb unbekannt. Die entsprechenden Anträge wurden von den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht weiterverfolgt, sodass keine Ergänzung der Angaben erfolgte. Von Nachfragen zu



⁹ Vgl. Fußnote 8.



rein statistischen Zwecken wurde seitens der Universalschlichtungsstelle des Bundes abgesehen.

Unter den Anträgen, welche die Universalschlichtungsstelle des Bundes über die **ODR-Plattform der Europäischen Kommission** erreicht haben (sechs Anträge) handelte es sich bei vieren um grenzübergreifende Streitigkeiten. Bei den anderen beiden auf diesem Weg eingegangenen Anträgen hatten beide Parteien ihren Wohnsitz beziehungsweise ihre Niederlassung in Deutschland.

In Berichtsjahr erfolgte außerdem in 16 der 228 grenzübergreifenden Anträge eine Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch das **Netzwerk der Europäischen Verbrauchernetzen (ECC-Net)**.

II. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren

10

In diesem Berichtsjahr gab es keine signifikante Häufung von Problemstellungen, über die berichtet werden könnte.

III. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen, sofern die Verbraucherschlichtungsstelle aufgrund ihrer Tätigkeit hierzu Erkenntnisse hat

Auch diesbezüglich ergaben sich im Berichtsjahr keine neuen Erkenntnisse.



IV. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten

Es konnten keine über die vergangenen Berichtsjahre hinausgehende strukturelle Hindernisse ausgemacht werden.

V. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

Netzwerktreffen und Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen sowie Akteuren in der deutschen und europäischen Schlichtungslandschaft sind für die Universalschlichtungsstelle des Bundes von besonderem Wert, auch weil sie nach § 30 Abs. 4 VSBG eine gesetzliche Lotsenfunktion hat. Insbesondere folgende Termine markierten das Jahr.

11

Erfahrungsaustausch der Verbraucherschlichtungsstellen: Am 23. Januar 2024 fand das jährliche Treffen der deutschen Verbraucherschlichtungsstellen auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz in Berlin statt. Diese Runde ermöglicht Austausch zu aktuellen Themen, die die Verbraucherschlichtungsstellen beschäftigen. Einen Schwerpunkt bildete 2024 der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der ADR-Richtlinie¹⁰.

Runder Tisch zur Schlichtung im Reiserecht: Am 20. Februar 2024 kamen die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr, die Schlichtungsstelle Luftverkehr und die Universalschlichtungsstelle des Bundes auf Einladung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen. Zu dem Runden Tisch waren auch Vertreterinnen und Vertreter der Reisebranche, zuständiger Bundesbehörden und von Verbraucherverbänden geladen.

¹⁰ Überarbeitung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung (ADR-Richtlinie) der Europäischen Kommission: https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/resolve-your-consumer-complaint/alternative-dispute-resolution-consumers_de



Travel-Net: Wie in den vergangenen Jahren nahm die Universalschlichtungsstelle des Bundes auch in diesem Berichtsjahr an den Treffen des europäischen Netzwerks der Reise-Schlichtungsstellen „Travel-Net“ teil.¹¹ Am 30./31. Mai 2024 wurde zusätzlich zu weiteren Online-Terminen das Netzwerktreffen in Kopenhagen veranstaltet. Ein Schwerpunkt lag auch hier auf dem Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der ADR-Richtlinie, ebenso auf einer zwischenzeitlich gelaunchten gemeinsamen Website (<https://travelnet-adr.eu/>) und einem netzwerkeigenen „Wiki“ für eine bessere digitale Vernetzung.

Mit Gaststatus nahm die Universalschlichtungsstelle des Bundes auch an Treffen des **Telecom-Net** am 17. April und des **FIN-NET** am 12. November teil. Zum einen gibt es auch in diesen Bereichen Auffangzuständigkeiten der Universalschlichtungsstelle des Bundes, zum anderen war auch die ADR-Richtlinien-Revision von Interesse.

EU Consumer ADR Conference: Am 5. und 6. Dezember 2024 tauschte sich die Universalschlichtungsstelle des Bundes zudem bei der EU Consumer ADR Conference der Katholieke Universiteit Leuven mit zahlreichen ADR-Stellen aus dem gesamten EU-Raum und darüber hinaus aus, wie auch am von der Kommission veranstalteten **European Consumer Summit** am 18. April 2024.

Im gesamten Jahr fanden wie immer zahlreiche bilaterale Gespräche mit branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstellen im In- und Ausland statt, sowohl bezogen auf Anträge als auch zu generellen ADR-Themen.

¹¹ Zwar gibt es mit der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. eine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle, der sich einige Reisevermittlerinnen und -vermittler bzw. Reiseveranstalterinnen und -veranstalter über eine Mitgliedschaft angeschlossen haben. Dennoch blieb die Universalschlichtungsstelle des Bundes auch 2024 die zuständige „Auffang“-Verbraucherschlichtungsstelle für die Unternehmen, die dort nicht Mitglied sind.



Redaktion

Svenja Roth, Pressereferentin
Felix Braun, Vorstand

V. i. S. d. P.

Felix Braun, Vorstand

Bildrechte

Das Foto auf der ersten Seite wurde freundlicherweise von der Stadt Kehl zur Verfügung gestellt.

Kontakt

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon 07851 / 795 79 40
Telefax 07851 / 795 79 41
E-Mail mail@universalschlichtungsstelle.de

13

Impressum

Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon 07851 / 795 79 40
Telefax 07851 / 795 79 41
Vereinsregisternummer beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau VR 701506
Vorstand gemäß § 26 BGB Felix Braun